



Wissen / Demnach E. Racht den 21. Julii des nechstverwichenen

1690sten Jahres nicht allein dero vielfältige / absonderlich vom Jahr 1680.

hehr nach und nach publicirte und erneuerte Edicta, die häufige Einschleichung frembder untauglicher und geringhaltiger doppelter Guldenstücke in diese Stadt betreffende / zu reasumiren sich genöthiget gesehen / sondern auch nachmalige ernstliche Verfügung bey angelegten hohen Straffen wider die Einführung und Verwechslung solcher schlechten doppelten Guldenstücke gethan / und daß ausser denen Königl. Dänischen / Königl. Schwedischen / Chur-Sächsischen / Chur-Brandenburgischen / Fürstl. Lüneburgischen und Braunschweigischen in diese Stadt weder zu Wasser noch zu Lande / weder heimlich noch öffentlich keine doppelte Guldenstücke eingeführet / angenommen / und unter die Leute gebracht werden solten / wolbedächtigt verordnet / alles nach breiterem Inhalt des den gemeldeten 21. Julii Anno 1690. desfalls publicirten Edicts; Indessen aber die tägliche Erfahrung leider! mehr als zu viel bestätigt / welchergestalt nichts desto minder so wol die zu erwehneten Zeiten verbohtene / als auch andere nach der Zeit geschlagene gleichfalls untaugliche doppelte Guldenstücke durch schändliche practiquen und Unterschleiffen gewissenloser gewinsüchtiger Leute zum allgemeinen Verderb und höchstem Schaden dieser Stadt dero Bürger und Einsassen zu Wasser und Lande in diese Stadt practifiret / unter die Leute gebracht / ja gar in Zahlung auffgedrungen und angenommen werden: Als hat E. Racht umb solchem Stadt und Land verderblichem Unwesen abzuhelffen / daß mehrgemeldte Edict vom 21. Julii Anno 1690. und mit demselben alle vorhin wegen der doppelten Guldenstücke publicirte Edicta in allen und jeden darinnen enthaltenen puncten und clausulen nicht allein nachmalig hiemit reasumiren / sondern auch dasselbe auff die nachgehends geschlagene und allhier zum Vorschein kommende geringhaltige doppelte Guldenstücke / und die künftiger Zeit annoch zum Vorschein kommen und sich äussern möchten / extendiren und deuten wollen / mit diesem Anhang und ernstlicher Erklärung / daß von nun an wieder alle die jenigen / welche so wol seits letzterem publicirtem Edict der darinnen angelegten Straffen auff irgend eine Weise sich schuldig gemacht / als auch künftigt wieder verhoffen sich schuldig machen möchten / ohne ansehen der Person mit nachdrücklicher genauer inquisition verfahren / und nach Beschaffenheit eines jeden Verbrechens die darauff gesetzte Straffe unausbleiblich wider den Verbrecher / andern zur Warnung und exempel, exequiret werden soll. Im übrigen / weil auch ausser denen untauglichen doppelten Guldenstücken sich hin und wieder klein geringschätzige Münz-Sorten an Gulden- und halben Guldenstücken eusseren wollen / als wird ein jeder ernstlich ermahnet / derselben gleichergestalt sich gänzlich zu enthalten / und so wenig die Ein- oder Durchfuhr derselben zu befodern / als wenig sie allhier außzugeben / zu verwechslern / anzunehmen / oder sonst außzubringen / und solches bey poen der confiscirung des geringhaltigen Geldes und anderen nachdrücklichen Willkührlichen Straffen. Wie denn auch allen und jeden hiemit untersaget wird / daß niemand sich unterstehen soll jemanden die untaugliche Münzen in kleinen Partheyen / auch nicht zu 1. 2. 3. 4. 5. 6. etc. Stücken anzugeben weiniger auffzudringen / und solches zwar bey Straffe 50. Rthlr. welche wider den Verbrecher allemahl exequiret / und des Delatoris Nahmen indessen verschwiegen gehalten / ihm auch ein dritte Part des confiscirten Geldes zugekehret werden soll. Besfalls sich die jenigen / welchen dergleichen untaugliche Gelder vorkommen / bey den verordneten Münz-Herrn werden zu melden haben. Wornach sich ein jeder zu richten / und für Schimpff und Schaden wird zu hüten wissen. Gegeben auff Unserem Rachtthause den 11. Septembr. Anno 1691.

Burgermeistere und Rath /

der Stadt Dantzig.



